



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

keine Entwendung mehr zu begehen, seiner Ehefrau die Treue zu wahren.

Der Bruch der Gelöbnisse ersterer Gattung hat die für diese Eventualität bereits vorbemerkte Ahndung im Gefolge, deren Gröfse oft in keinerlei Verhältnis zum Inhalt des Versprechens steht, bzw. sehr beträchtlich ist. Bei Wiederholung des „verschwornen“ Delikts indessen tritt die reguläre Strafe desselben, also z. B. des Diebstahls, in Kraft, womöglich, weil ja Rückfall vorliegt, geschärft oder ev. vereint mit der Meineidssühne.⁷⁾

Hiemit sind wir im Wirkungsbereich der eigentlichen Urfehde angelangt. Gedachte ich derselben bereits gelegentlich der Stadtverweisung, sowie bei Besprechung der Fehde — als des Friedensgelöbnisses der Parteien —, so sind hier noch andre Varietäten hervorhebenswert.

Urfehde auf Urfehde drängt sich im Achtbuch. Denn die Selbstverurteilungen unter dem Gelöbnis, die festgesetzte Frist in der Fremde auszuharren, bei unerlaubter Rückkehr jedoch die im Buch verzeichnete Todes- oder andre Strafe erleiden zu wollen, charakterisieren sich als nichts anderes.

Ihr Tenor ist mitunter sehr langathmig, indem er den Schrift- raum eines stattlichen Pergamentes erfüllt. Wie bemerkt, schwört aber auch der aus dem Gefängnis Entlassene die Urfehde, sich wegen der in ihm erlittenen Unbill und Tortur nicht zu rächen, ja sogar dieselbe andern gegenüber zu verschweigen. Endlich gelobt der zur Einmauerung Verurteilte, nie mehr sein enges Gehäuse, der Eingegrenzte nicht ohne Ratserlaubnis die Stadt verlassen zu wollen.⁸⁾

Die Urfehde ist entweder eine schlechte (schlichte) oder eine feierliche. Der erstern wird durch ein einfaches Gelöbnis, mit seinen Treuen dem Auferlegten gerecht zu werden, Genüge getan; bei der in solenner Weise abgelegten schwört der Freigelassene „ze

⁷⁾ AB. I, 15; Meynolt verwundet und schwört vor den Fünfen, die Buße zu erlegen. Da er dies nicht hält, Abschlagung d. Schwurfinger, Pranger, ewig über Rhein, AB. 1448, 23; AB. 316, 37; hat geschworen, Geld auf das Haus zu geben, „nicht aufgerichtet und veracht“, ewigl. b. Hals üb. d. Donau, AB. I, 1483—96, 70; H. 1 jar, d. d. er sein trew gab, daz er vier tag im loch solt liegen und geben 5 Pfd. hlr., AB. 317, 8.

⁸⁾ s. Fehde und Freiheitsstr.; juravit vrhch und sol auch vermauret werden und beleiben sein lebtag, AB. 317, 60.